



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

14. November 2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz für nachhaltige Finanzanlagen in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer Vorschriften

NKR-Nummer 120/2022, Ministerium für Finanzen, Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	Unerheblicher Erfüllungsaufwand

II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Gesetz soll Nachhaltigkeit als weiteres Grundprinzip der Anlageentscheidung für Finanzanlagen im Einflussbereich des Landes Baden-Württemberg etabliert werden. Die vorgesehenen Regelungen sollen verhindern, dass Anlageentscheidungen im Widerspruch zu globalen Nachhaltigkeitszielen stehen. Anwendungsbereich des Gesetzes ist der unmittelbare Landesbereich, also das Land, seine Anstalten des öffentlichen Rechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie Mittel aus dem Landeshaushalt erhalten, sowie Stiftungen, wenn das Land alleiniger Stifter ist. Vertreterinnen und Vertreter des Landes werden verpflichtet, in Gremien im mittelbaren Landesbereich, auf die Einhaltung der Kriterien des Gesetzes hinzuwirken. Bereits bestehende Finanzanlagen sind auf die Einhaltung der in diesem Gesetz benannten Kriterien zu überprüfen.

Das Gesetz findet Anwendung ab einem Mindestvolumen von einer Million Euro Gesamtwert, welches sich auf die im jeweiligen Portfolio einer einzelnen Organisationseinheit verwalteten Finanzanlagen bezieht.

Die Umsetzung der Vorgaben erfolgt in den Anlagerichtlinien der jeweiligen Finanzanlage.

Dem Landtag ist alle zwei Jahre über den Umsetzungsstand zu berichten. Nach vier Jahren erfolgt eine Evaluation der gesetzlichen Vorgaben.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1 Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

II.1.2. Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

II.1.3. Verwaltung

Aufwand entsteht nach Einschätzung des Ministeriums im Wesentlichen durch die Konkretisierung der Anlagegrundsätze „Nachhaltigkeit“ in den Anlagerichtlinien und die regelmäßige Überprüfung der Anlagerichtlinien. Die Anlagerichtlinien werden dezentral entweder durch landeseigene Anlageverwalter oder durch im Auftrag des Landes verwaltende Dritte konkretisiert und überprüft. Es ist vorgesehen, dass dazu erforderliche Hilfsmittel zentral durch das Finanzministerium bereitgestellt werden. Ein oder mehrere zu beauftragende Dienstleistungsunternehmen stellen sogenannte Negativlisten sowie Daten zu Treibhausgasemissionen für die nachhaltige Anlageverwaltung zur Verfügung. Hierfür wird mit einem jährlichen Sachaufwand von rund 40.000 Euro gerechnet (Kosten der Fiskalverwaltung).

Aufgrund dieses neuen zentralen Angebot entfallen zugleich bisherige jährlichen Sachaufwände für bislang zum selben Zweck beauftragte Dienstleister. Insgesamt können nach Einschätzung des Finanzministeriums durch die neuen Hilfsmittel die Anlagerichtlinien landesweit effizient und aufwandsarm konkretisiert und jährlich überprüft werden. Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand geht das Ministerium von Aufwandsneutralität aus.

Vor diesem Hintergrund entsteht im Rahmen des regulären Anlageverwaltungsgeschäfts durch die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung und ggf. Veräußerung bestehender Finanzanlagen nur geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Weitere Personal- und Sachaufwände durch Mitwirkungspflichten für Anleger des Landes werden als geringfügig eingestuft.

Insgesamt bewegt sich der zu erwartende Erfüllungsaufwand unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 100.000 Euro.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

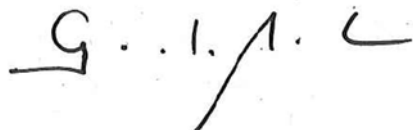
Das Regelungsvorhaben etabliert beziehungsweise erhöht die Nachhaltigkeitsorientierung der Finanzanlagen im Einflussbereich des Landes.

III. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands.

Er begrüßt, dass die Anwendung des Gesetzes auf Finanzanlagen beschränkt ist, deren Wert im jeweiligen Portfolio einer einzelnen Organisationseinheit insgesamt eine Summe von einer

Million Euro oder mehr beträgt. Er begrüßt zudem, dass nach vier Jahren eine Evaluation der gesetzlichen Regelungen vorgesehen ist.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Frau Prof. Dr. Färber
Berichterstatlerin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg